

■ **Bauschutt recyclebar**, nur 5,5 cbm Container:

Beton, Dachziegel, Fliesen, Kacheln, Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Pflaster, Randsteine

Was darf nicht rein: Anhydritestrich/ Flieseestrich, Dosen, Erde, Flüssige Abfälle, Folien, gemischte Baustellenabfälle, Gipsabfälle, Glas, Holz, Kunststoffeimer, Lehm, Leichtbaustoffe, Sand, Styropor, Tapeten

■ **Bauschutt nicht recyclebar**, nur 5,5 cbm Container:

Baustoffe auf Gipsbasis, Bims, Gipsputz, Gemische aus recyclebarem und nicht recyclebarem Bauschutt, Rigibs, Ytong, Flieseestrich Aufbruch

Was darf nicht rein: alle flüssigen Abfälle, gemischte Baustelleabfälle, Heraklit, Rabitzdrahtwände, Metall, Strohmatte, Sperrmüll, Kunststoffe

■ **Baustellen Abfall:**

Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Baustoffresten

Verpackungsabfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

Eimer, Folien, Gipskarton, Heraklit, Holz, Kabelreste, Kunststoffe, Kunststofffenster, Laminat, Verpackungsmaterial, Verpackungsbänder, Schaumstoffe, Strohmatte, Pappe, Papier, Tapeten, Teppichreste

Was darf nicht rein: Asbesthaltige Abfälle, Batterien, Beton/Steine/Fliesen, Flüssige Stoffe, Elektroschrott, Glaswolle/Mineralwolle, gefüllte Farb- und Lackeimer, Lösungsmittel, Säuren, Styropor, Teerhaltige Baustoffe, Altreifen, Dachpappe

■ **Gartenabfall/Grünabfall:**

Laub, Rasen, Grünschnitt, Sträucher

Was darf nicht rein: Erde, Grobholz, Wurzeln, Baumstämme, Baumstubben, Holz von Zäunen und Sitzgarnituren, Laub vom Straßenrand

bitte wenden

Hinweis:

Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Von Besitzern und Erzeugern von Abfällen wird erwartet, dass bereits auf der Baustelle eine Vorsortierung und Getrennthaltung erfolgt, zumindest sofern die Mindestschwelle von 1 cbm losem Schüttvolumen oder 0,3to Anfallsmenge pro Tag erreicht wird.

Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Aufgrund der Vielfältigkeit im Abfallrecht weisen wir sie darauf hin das wir vom Gesetzgeber verpflichtet sind, bei einem nicht klar zu definierendem Abfallsortiment die am höchsten zu bewertende Kostenfraktion anzunehmen.

Die Ladehöhe darf die Ladekante zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer nicht übersteigen.

■ Grünschnitt:

Äste bis maximal 20 cm Durchmesser

Was darf nicht rein: Gras, Feinschnitt, Erde, Grobholz, Wurzeln, Baumstämme, Baumstubben, Holz von Zäunen und Sitzgarnituren, Laub vom Straßenrand

■ Erde – Boden unbelastet, nur 5,5 cbm Container:

Erde mit Natursteinen, Lehmhaltiger Boden, Mutterboden

Was darf nicht rein: Bodenaushub darf nicht mit Bauschutt oder Schotter gemischt sein. Halten sie ihn frei von sonstigen Verunreinigungen.

■ Holz (A1-A3):

Bauspanplatten, Dielen, Euro und Industriepaletten, Holz aus dem Innenbereich, Innentüren, Möbelholz, Spanplatten, Naturbelassenes Vollholz, Transportkisten aus Holzwerkstoffen

Was darf nicht rein: Holz A4, Imprägnierte Gartenmöbel, Dachsparren

■ Altholz A4:

Altholz aus Schadensfällen (Brandholz), Altholz aus dem Wasserbau, Außentüren aus Holz, Bau und Abbruchholz, Bahnschwellen, Holz aus dem Garten und Landschaftsbau, Holzfachwerk und Dachsparren, Holzfenster, Imprägnierte Gartenmöbel, Leitungsmasten, Altholz aus dem Außenbereich, Holz das mit Schwamm befallen ist, Kabeltrommeln, Konstruktionshölzer für tragende Teile, Außentüren, Altholz aus der Landwirtschaft, Jägerzaun

■ Sperrmüll:

Zerlegte Großmöbel, Kleinmöbel, Teppiche, Hölzer aus dem Wohnbereich, Schrott (Fahrräder, Kinderwagen u.ä.) Laminat, Fenster, Türrahmen, Türblätter; Kunststoffe, Kunststoffteile wie Dachrinne, Rohre, Spülkästen und Badewannen; Alttextilien, Matratzen, Töpfe, Porzellan

Hinweis:

Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Von Besitzern und Erzeugern von Abfällen wird erwartet, dass bereits auf der Baustelle eine Vorsortierung und Getrennthaltung erfolgt, zumindest sofern die Mindestschwelle von 1 cbm losem Schüttvolumen oder 0,3to Anfallsmenge pro Tag erreicht wird.

Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Aufgrund der Vielfältigkeit im Abfallrecht weisen wir sie darauf hin das wir vom Gesetzgeber verpflichtet sind, bei einem nicht klar zu definierendem Abfallsortiment die am höchsten zu bewertende Kostenfraktion anzunehmen. Die Ladehöhe darf die Ladekante zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer nicht übersteigen.